

**Sitzung des Schul- und Sportausschusses der Wallfahrtsstadt Werl
Nr. 4/2017 am 18.12.2017**

I. Öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einwohnerfragestunde
3	782	Kooperation der Sälzer-Sekundarschule Werl und der Sekundarschule Wickede (Ruhr) zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen
4		Mitteilungen
5		Anfragen

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 782			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP I/3			
<input checked="" type="checkbox"/> Schul- und Sportausschuss	am 18.12.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Hauptausschusses		Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor			
<input checked="" type="checkbox"/> Rates	21.12.2017				
Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 04.12.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. Bildung, Jugend, Sport u. Kultur		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ:					

Titel:

Kooperation der Sälzer-Sekundarschule Werl und der Sekundarschule Wickede (Ruhr) zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen

Sachdarstellung:

Die Wallfahrtsstadt Werl und die Gemeinde Wickede (Ruhr) sind jeweils Träger bzw. Trägerin einer Sekundarschule. Beiden Kommunen ist das pädagogische und politische Ziel gemeinsam, für ihre Schülerinnen und Schüler bestmögliche Lernbedingungen zu schaffen und vorhandene Möglichkeiten optimal auszuschöpfen. Beide Sekundarschulen wurden zum Schuljahr 2012/13 als Schulen des **L**ängeren **G**e-meinsamen **L**ernens gegründet. Die neue Schulform hat sich in den vergangenen Jahren etabliert und weiterentwickelt. Erkenntnisse über die neuen Lehr- und Lernformen, über veränderte Anforderungen an geeignete Klassengrößen, Räume und Ausstattung erfordern Offenheit, Flexibilität und die Bereitschaft neue Wege zu gehen. Mit einer Kooperation zwischen der Sälzer-Sekundarschule Werl und der Sekundarschule Wickede (Ruhr) sollen Chancen eröffnet und genutzt werden, ein qualitativ hochwertiges Angebot an den beiden Schulen zu erhalten und auszubauen.

Zur Situation der Sälzer-Sekundarschule Werl

Der Um- und Ausbau der Sekundarschule wurde für eine Vierzügigkeit geplant, mit Ausnahme der ersten beiden Jahrgänge, welche jeweils 5-6 zügig starten sollten.

Entsprechend erteilte die Bezirksregierung vor dem Hintergrund des Aufbaus der Schule eine Erlaubnis für eine 4-6 Zügigkeit.

Die Zügigkeitsentwicklung der Schule stellt sich jedoch heute aufgrund von Zuzügen, Schulwechsellern und nicht zuletzt der Flüchtlingssituation wie folgt dar:

Jahrgang 2012/13 (heute 10.Schulj.)	7 zügig (Anfangszügigkeit 6)
Jahrgang 2013/14 (heute 9. Schulj.)	6 zügig
Jahrgang 2014/15 (heute 8. Schulj.)	6 zügig (Anfangszügigkeit 5)
Jahrgang 2015/16 (heute 7. Schulj.)	5 zügig
Jahrgang 2016/17 (heute 6. Schulj.)	5 zügig
Jahrgang 2017/18 (heute 5. Schulj.)	5 zügig

Der sich durch die tatsächliche Zügigkeit ergebende Mehrbedarf an Klassenräumen, wird zurzeit aufgefangen durch die Umwandlung von Lernbüros und Differenzierungsräumen in Klassenräume. Ausgehend von den Prognosen für die Schulentwicklungsplanung, wird sich jedoch für die nächsten Schuljahre weitgehend eine 4-5-Zügigkeit ergeben. Damit wird sich voraussichtlich in den nächsten drei Jahren die aktuelle Raumknappheit auflösen. Der Raumbedarf für eine damals geplante Vierzügigkeit wurde auf der Grundlage eines teilintegrierten Schulkonzeptes ermittelt. Das teilintegrierte Konzept wurde jedoch aufgrund schulfachlicher Erkenntnisse mittlerweile in ein integriertes Konzept umgewandelt (vgl. Beschluss d. Fachausschusses v. 14.06.2016), so dass die damals notwendige Anzahl von Differenzierungsräumen nicht mehr benötigt wird. Entsprechend können die Raumbedarfe perspektivisch für eine weitgehende 4-5-Zügigkeit mit den jetzt vorhandenen Räumlichkeiten gedeckt werden, sofern Klassen durch Zugänge in den Folgeschuljahren – wie schon in den Jahrgängen 2012/13 und 2014/15 geschehen – nicht geteilt werden müssen und sich dadurch die Gesamtklassenzahl wieder erhöht.

Sicherlich ist die Raumstruktur bzw. die vorhandenen Raumkapazitäten auch ein Wirkfaktor im Hinblick auf die Lernbedingungen in einer Schule. Entscheidender im Zusammenhang mit guten Lernbedingungen sind jedoch die Klassengrößen, i.S. der Anzahl von Kindern in einer Klasse.

Mit dem **L**ängeren **G**emeinsamen **L**ernen steigen auch die Anforderungen an die pädagogische Arbeit in den Klassen. Daher ist es das Ziel, die Eingangsklassen im 5. Schuljahr unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, d.h. des Klassenfrequenzrichtwertes von 25 Kindern für diese Schulform (vgl. § 6 Abs.6 Satz 1 Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW) und der gesetzlich vorgeschriebenen Bandbreite von 20-29 Kindern (vgl. § 6 Abs.6 Satz 2 Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW), möglichst klein zu halten. In der jetzigen 5-zügigen Stufe 5 (Jahrgang 2017/18) haben die Klassen z.B. zwischen 20-22 Kindern (ges. 103 Kinder), in dem Jahrgang darüber starteten die Klassen mit durchschnittlich 25-26 Kindern (ges. 127 Kinder). Das sind gute Klassengrößen mit Blick auf die Lernbedingungen für die Schülerinnen und Schüler.

Das Problem ergibt sich dann jedoch in den Folgeschuljahren. Durch Zuzüge und Schulwechsler wachsen die Klassen deutlich an, bis hin zu der Notwendigkeit einer Klassenteilung. Um rund 20 Schülerinnen und Schüler – Zu- und Abgänge schon gegeneinander aufgerechnet – wächst ein Jahrgang erfahrungsgemäß durchschnittlich im Laufe der sechs Schuljahre. Die Anzahl der Zugänge ist dabei in den ersten drei Schuljahren (Stufe 5-7) am höchsten, bedingt durch die Konzentration der Schulwechsler, plus der Zuzüge, die sich in der Regel jedoch auf alle Stufen vertei-

len. Diese Situation ist nicht förderlich für die Sicherung der guten Lernbedingungen, die in den ersten beiden Jahren in den Stufen 5 und 6 gegeben ist. Eine Klassenteilung bei Überschreiten der Bandbreite von 29 Kindern – bedingt durch die Zugänge – gilt es jedoch möglichst immer zu vermeiden, denn aus schulfachlicher Sicht wird diese Maßnahme als tiefer Einschnitt in die bis dahin wertvolle pädagogische Arbeit in den Klassen bewertet.

Ursachen für die Zugänge in den Folgeschuljahren:

1. Zuzüge

Hierbei handelt es sich nicht nur um Kinder aus nach Werl zugezogenen Familien, sondern auch um Kinder aus den verschiedenen Jugendhilfeeinrichtungen in Werl.

2. Schulwechsel

Kinder vom Gymnasium wechseln während oder nach der Orientierungsstufe, deren Anzahl jedoch von vormals 13 Kindern auf 4 Kinder im letzten Schuljahr deutlich gesunken ist. Sicherlich zeigt hier auch eine sich immer weiter entwickelnde Förderpraxis am Gymnasium Wirkung sowie ein verantwortungsvolles Schulanmeldeverhalten seitens der Eltern. Hier bleibt abzuwarten, inwieweit sich die Anzahl von Schulwechseln vom Gymnasium auf die Sekundarschule auf diesem niedrigen Niveau stabilisieren wird. Dennoch wird es immer Kinder geben, die nach der gymnasialen Orientierungsstufe nach der Klasse 5 oder 6 auf die Sekundarschule wechseln. Gerade dieser „Entwicklungsraum“, den die Orientierungsstufe für Kinder mit grundsätzlich gymnasialem Beschulungspotential bietet, hat jedoch seine Berechtigung und ist ein wesentliches und gesetzlich verankertes Merkmal der gymnasialen Schulform.

Hinzu kommen Werler Kinder von den nur bis einschließlich Stufe 6 geführten Förderschulen, wie z.B. der Peter-Härtling-Schule in Sönnern, welche auf die Sekundarschule in die Stufe 7 wechseln, sofern sie nicht eine andere Förderschule besuchen.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die bisherige Anzahl der Zugänge an der Sälzer-Sekundarschule in den Folgeschuljahren nach den Eingangsklassen in Stufe 5 insgesamt durch Familienzuzüge, Platzwechsel in den Jugendhilfeeinrichtungen sowie durch Schulwechsler verschiedener Schulformen verursacht werden.

Hier wirkt sich die besondere Schulstruktur der Wallfahrtsstadt Werl aus, die neben den zwei Privatschulen (heute zu einer „Bündelschule“ zusammengefasst) und dem Städtischen Marien-Gymnasium mit der Sälzer-Sekundarschule nur eine weiterführende Schule bietet.

Zur Begrenzung der Klassengrößen

Wichtig bleibt aber die pädagogische und bildungspolitische Zielsetzung, für alle Schülerinnen und Schüler - d.h. sowohl für die in der Klasse 5 auf der Sälzer-Sekundarschule Werl gestarteten Kinder, wie auch für die im Laufe der Schuljahre noch auf eine Sekundarschule wechselnden Kinder – bestmögliche Lernbedingungen zu sichern. Insofern gilt es mit Blick auf die in Folgeschuljahren „wachsenden“ Klassen, eine schulpolitisch gute und sinnvolle Lösung zu finden, gerade da das Merkmal „Klassengröße“ die Lernbedingungen entscheidend mit beeinflusst

Eine Chance bietet sich hier in der künftigen Begrenzung der Eingangsklassen in Stufe 5 der Sälzer-Sekundarschule Werl nach Schulgesetz § 46 Abs. 4 in Verbindung mit einer Kooperationsvereinbarung zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen der Sekundarschule Wickede (Ruhr).

Nach § 46 Abs. 4 SchulG NRW können Schulleitung und Schulträger einvernehmlich erklären, die Klassengröße auf 25 Kinder zu begrenzen, sofern sich mindestens 2 Kinder mit einem Förderbedarf in der Eingangsklasse befinden. Bislang gab es keine Klarheit darüber, inwieweit an dieser Begrenzung auf 25 Kinder auch über die Folgeschuljahre bis zur 10.Klasse festgehalten werden kann oder ob durch Zugangsbedarfe in Folgeschuljahren die Bandbreite bis zur Obergrenze von 29 Kindern genutzt werden muss. Seit dem 22.11.2017 gibt es über die zuständige Bezirksregierung Arnsberg Auskunft vom Schulministerium NRW, dass bei Begrenzung der Klassen auf 25 Kinder vor dem Hintergrund der Herausforderungen der inklusiven Beschulung an der Begrenzung ab Klasse 5 festgehalten werden kann, sofern ein Schulplatz in einer nahegelegenen Schule zumutbar erreichbar ist.

Unbenommen von der Klassengrößenbegrenzung ist, dass jedes an der Sälzer-Sekundarschule Werl für die Eingangsklasse in Stufe 5 angemeldete Kind mit Wohnsitz in der Wallfahrtsstadt Werl oder der Gemeinde Welper, die selbst eine Schule dieser Schulform nicht vorhält, dort einen Platz erhält. Auf der Grundlage der Gesamteingangsschülerzahl in Stufe 5 wird jeweils die Zügigkeit für den Jahrgang ermittelt, woraus sich wiederum die Klassengröße ergibt.

Mit der Regelung nach § 46 Abs.4 SchulG NRW wird es nun möglich, die Eingangsklassen für das Schuljahr 2018/19 an der Sälzer-Sekundarschule Werl auf 25 Kinder bis zum Erreichen der 10. Klasse zu begrenzen. Ausgenommen von der Klassengrößenbegrenzung sind sogenannte „Härtefälle“, worüber die Schule im Einzelfall entscheidet.

Die erforderliche Anzahl von Kindern mit Förderbedarf wird die Schule im kommenden Schuljahr nach Auskunft der zuständigen Schulaufsicht für die Beschulung von Kindern mit einem Förderbedarf auf jeden Fall haben. Die Schulleitung der Sälzer-Sekundarschule bewertet die Möglichkeit der Begrenzung der Eingangsklassen in Stufe 5 als sehr positiv.

Die künftige Begrenzung der Eingangsklassen auf 25 Kinder würde jedoch die Aufnahmekapazitäten der einzelnen Jahrgänge in den Folgeschuljahren für weitere Zugänge einschränken.

Ausgehend von der aktuellen Schulentwicklungsplanung für den Sekundarbereich wird es für das Schuljahr 2018/19 voraussichtlich 111 Schulanmeldungen an der Sälzer-Sekundarschule Werl geben. Damit würde der Jahrgang 5-zügig, wobei vier Klassen 22 Kinder und eine Klasse 23 Kinder zum Schuljahresstart haben könnten. Entsprechend würde der Jahrgang bei einer Klassengrößenbegrenzung noch eine Aufnahmekapazität von 14 Kindern haben. Der darauffolgende Jahrgang 2019/20 hat nach heutiger Planung 96 Kinder zum Schuljahresstart. Der Jahrgang könnte 4-zügig mit jeweils 24 Kindern in den Klassen starten und hätte somit noch eine Aufnahmekapazität von 4 Kindern. Der Jahrgang 2020/21 hingegen startet nach heutigen Erkenntnissen wieder 5-zügig mit jeweils 21 Kindern in den Klassen, wodurch in den Folgeschuljahren noch eine Aufnahmekapazität von 20 Kindern vorhanden wäre.

Die Schulentwicklungsplanung im Sekundarbereich ist aber nur eine Prognose, da sie letztendlich auf den Erfahrungswerten des bisherigen Schulwahlverhaltens der Eltern für ihre Kinder beruht.

Würde der Zugangsbedarf die noch vorhandene Kapazität an freien Plätzen an der Sälzer-Sekundarschule Werl übersteigen, würde die Schule anhand von zuvor festgelegten Auswahlkriterien über die Aufnahme entscheiden.

Die Schule legt in diesem Zusammenhang Auswahlkriterien fest, wie z.B.:

- Entfernung bzw. Erreichbarkeit der Kooperationsschule
- Geschwisterkinder an der Sälzer-Sekundarschule Werl
- Härtefälle

Die Klassengrößenbegrenzung nach § 46 Abs.4 SchulG NRW ist ein Instrument, gute Lernvoraussetzungen für die Schülerinnen und Schüler über die gesamte Schulzeit an der Sekundarschule zu sichern. Aufgrund der damit aber einhergehenden beschränkten Aufnahmekapazität für Zuzüge und Schulwechsler in den Folgeschuljahren der jeweiligen Jahrgänge, ist eine Kooperation der Sälzer-Sekundarschule Werl mit der Sekundarschule Wickede (Ruhr) erstrebenswert. So kann diesen Kindern ein Schulplatz in der unmittelbaren Nachbarkommune angeboten werden, vorbehaltlich dort jeweils noch zur Verfügung stehender Platzangebote.

Es kann nicht für jede möglicherweise eintretende Konstellation schon zum jetzigen Zeitpunkt eine Lösung präsentiert werden. Aber die Schulträger der Wallfahrtsstadt Werl und der Gemeinde Wickede werden gemeinsam mit den beiden Sekundarschulen immer eine Lösung in dem Raum Werl/Wickede für die Kinder mit Wohnsitz in der Wallfahrtsstadt Werl oder Wickede finden. Im Einzelfall greift hier immer noch das Instrument der Härtefallregelung.

Die Schulträger der Wallfahrtsstadt Werl und der Gemeinde Wickede (Ruhr) werden mit den zuständigen Verkehrsbetrieben in Kürze noch ein Abstimmungsgespräch zur Optimierung der Fahrzeiten führen.

Zur Kooperation der Sälzer-Sekundarschule Werl und der Sekundarschule Wickede (Ruhr)

Die Sekundarschule Wickede (Ruhr) ist für eine Dreizügigkeit ausgebaut. Sie hatte in Folge der insgesamt geringeren Schülerzahl in dem Jahrgang auch nur geringe Schulanmeldezahlen für das Schuljahr 2017/18. Daher startete der Jahrgang 2-zügig mit Klassenstärken zwischen 20-21 Kindern.

Im Sinne des Ausbaus weiterer Differenzierungsangebote, aber auch der Ausnutzung vorhandener Raumkapazitäten mit entsprechenden Ausstattungen, möchte die Gemeinde Wickede (Ruhr) ihren Schulstandort nachhaltig stärken und ist somit aktuell ebenfalls an einer Schulkooperation interessiert.

So haben die Schulträger Wallfahrtsstadt Werl und Gemeinde Wickede (Ruhr) in den vergangenen Monaten gemeinsam die Möglichkeiten einer Kooperationsvereinbarung zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen an den beiden Sekundarschulen ausgelotet, die Schulausschussvorsitzenden in den Prozess eingebunden und mehrfach die zuständige Bezirksregierung Arnsberg beratend hinzugezogen, welche

eine Kooperation begrüßt, da insbesondere auch das Land NRW die interkommunale Arbeit sehr befürwortet.

Folgende Bausteine wurden für eine Kooperationsvereinbarung formuliert:

- Die Kooperationsvereinbarung zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen wird zunächst auf drei Schuljahre begrenzt (Schuljahre 2018/19 – 2020/21). Bis spätestens zum Ablauf des 1.Schulhalbjahres 2020/21 werden die Auswirkungen der Kooperationsvereinbarung durch die Schul- und Verwaltungsleitungen ausgewertet sowie den Räten präsentiert und zur Entscheidung über die Fortsetzung der Kooperation vorgelegt.
- Die Gemeinde Wickede (Ruhr) und die Sekundarschule Wickede (Ruhr) sichern im Rahmen dieser Vereinbarung die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Wallfahrtsstadt Werl bis zum Erreichen der eigenen Kapazitätsgrenze zu.
- Die Gemeinde Wickede (Ruhr) übernimmt in voller Höhe die Schülerfahrtkosten für die im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung in die Sekundarschule Wickede (Ruhr) aufgenommenen Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in Werl für die Beförderung innerhalb des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Sollte eine Beförderung von Schülerinnen und Schülern nur durch Schülerspezialkehr möglich sein, so übernimmt die Gemeinde Wickede (Ruhr) die entstehenden Kosten zu 50%.

Die Schulleitungen der Sälzer-Sekundarschule Werl und der Sekundarschule Wickede (Ruhr) begrüßen ausdrücklich den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen!

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. Die Eingangsklassen der Stufe 5 der Sälzer-Sekundarschule Werl werden ab dem Schuljahr 2018/19 vor dem Hintergrund der Inklusion nach §46 Abs. 4 SchulG NRW auf 25 Kinder bis zur 10. Klasse begrenzt.
2. Gleichzeitig schließen die Schulträger Wallfahrtsstadt Werl und Gemeinde Wickede (Ruhr) gemeinsam mit der Sälzer-Sekundarschule Werl und der Sekundarschule Wickede (Ruhr) eine Kooperationsvereinbarung zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit folgenden Eckpunkten ab:
 - a. Die Kooperationsvereinbarung zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen wird zunächst auf drei Schuljahre begrenzt (Schuljahre 2018/19 – 2020/21). Bis spätestens zum Ablauf des 1.Schulhalbjahres 2020/21 werden die Auswirkungen der Kooperationsvereinbarung durch die Schul- und Verwaltungsleitungen ausgewertet sowie den Räten präsentiert und zur Entscheidung über die Fortsetzung der Kooperation vorgelegt.

b. Die Gemeinde Wickede (Ruhr) und die Sekundarschule Wickede (Ruhr) sichern im Rahmen dieser Vereinbarung die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Wallfahrtsstadt Werl bis zum Erreichen der eigenen Kapazitätsgrenze zu.

c. Die Gemeinde Wickede (Ruhr) übernimmt in voller Höhe die Schülerfahrtkosten für die im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung in die Sekundarschule Wickede (Ruhr) aufgenommenen Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Werl für die Beförderung innerhalb des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Sollte eine Beförderung von Schülerinnen und Schülern nur durch Schülerspezialkehr möglich sein, so übernimmt die Gemeinde Wickede (Ruhr) die entstehenden Kosten zu 50%.